



Drucksachen-Nr. **XI/376**

Bad Schwalbach, den 11.03.2022

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Peter Imhof

Revision

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	04.04.2022		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	19.05.2022		ja
Kreistag	24.05.2022		ja

Titel

Neufassung der Gebührensatzung für die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 HGO

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises in der beigefügten Entwurfsfassung zu beschließen.
2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises in der beigefügten Entwurfsfassung zu beschließen. Die überplanmäßigen Aufwendungen bei Sachkonto 6772000, PC 4100 von bis zu 150.000,00 € werden genehmigt. Die Deckung erfolgt über Personalkosteneinsparungen durch Stellenvakanzen im Jahr 2022.
3. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises in der als Anlage beigefügten Fassung.

II: Sachverhalt:

Nach § 129 HGO können zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch die Prüfungstätigkeit der Revision entstehen, Prüfungsgebühren erhoben werden. Nach § 2 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises vom 23.10.2001, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 5.7.2011, werden zurzeit 450,00 EUR je Tag erhoben. Im hessenweiten Vergleich erheben lediglich 2 Landkreise eine geringere Gebühr.

Eine Gebührenanpassung erscheint aufgrund der allgemeinen Kosten- und Stellenentwicklung seit 2011 als sachgerecht.

Die Kostenberechnung für die Prüfungsgebühr erfolgt auf Grundlage der Personalkostentabellen des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung (Staatsanzeiger Nr. 22, vom 31. Mai 2021, Seite 718).

Im Vergleich zu einer Kalkulation nach Ist-Kosten unterliegt diese Betrachtungsgrundlage keinen Schwankungen aufgrund von Personalfluktuationen und Stellenvakanzen und stellt eine bewährte und realitätsnahe Darstellung der Personalkosten dar.

Demnach ergibt sich für die in der Revision eingesetzten Bediensteten sowie für die vakanten und noch zu besetzenden Stellen und deren individuellen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen ein durchschnittlicher Stundensatz von 69,37 €, was bei 8 Std. täglich einem Tagessatz von 554,90 € entspricht. In diesem Tagessatz sind die Personalkosten, die Personalnebenkosten sowie die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes (AK) enthalten.

Es wird vorgeschlagen, auf Grundlage dieser Berechnung einen Gebührensatz von 68,75 € / Stunde (entspricht 550,00 € / Tag bei 8 Stunden) festzulegen. Damit läge der RTK im hessenweiten Vergleich im mittleren Bereich. Im Sinne der Gebührengerechtigkeit wird im Rahmen einer Übergangsvorschrift geregelt, dass die erhöhte Gebühr einheitlich für alle zu prüfenden Institutionen ab der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zur Anwendung kommen soll.

Zum weiteren Verfahren wird vorgeschlagen, die Prüfungsgebühr in Anlehnung an die Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes in einem Zeitintervall von 5 Jahren anhand der Werte der Personalkostentabellen des Landes Hessen zu überprüfen und eine Anpassung vorzunehmen, wenn sich die maßgeblichen Werte um mindestens 5 % verändern.

Die aktuelle Personalsituation macht darüber hinaus eine Verfahrensanpassung erforderlich. Durch erheblichen Personalverlust innerhalb kurzer Zeit in 2020 und 2021, sowie massiven Problemen bei der Personalgewinnung im Bereich der Jahresabschlussprüfung der Kommunen, ist eine Fortführung der Aufarbeitung von Rückständen bzw. ein Vermeiden des erneuten Anwachsens derzeit nur unter Beteiligung externer Sachverständiger möglich.

Aufgrund der im Vergleich deutlich höheren Tagessätze der Externen sind Mehrkosten, die von den Kommunen zu tragen wären, nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Gleichbehandlungsaspekten und im Sinne einer Gebührengerechtigkeit wird daher vorgeschlagen, in der Neufassung der Satzung zu regeln, im Falle der Beauftragung Externer bei der Jahresabschlussprüfung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGO), den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Tagessätzen seitens des Landkreises zu übernehmen. Gegenfinanziert sind die dem Kreis entstehenden Kosten derzeit durch die erheblichen Personalkosteneinsparungen aufgrund der Stellenvakanzen.

Zielsetzung ist, diese Vakanzen schnellstmöglich zu beheben und nach Einarbeitung die normierten Prüfungsaufgaben wieder mit kreiseigenem Personal durchzuführen

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

IV. Personelle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine unmittelbaren personellen Auswirkungen

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:					ja
---------------------------	--	--	--	--	----

PC 4100, Aufwandskonto 6772000 Wirtschaftsprüfer

Ansatz 2022 5482100)	50.000,00 €	(unechte Deckung mit Ertragskonto
-------------------------	-------------	-----------------------------------

In Anspruch genommen	0,00 €
Verfügbar	50.000,00 €
Bedarf	200.000,00 €
Üpl. Bedarf	150.000,00 €

Durch die Stellenvakanzen sind bereits in den Jahren 2019 bis 2021 erhebliche Einsparungen bei den Personalkosten eingetreten. Im Jahr 2022 werden bei realistischer Einschätzung der bestehenden Vakanzen und laufenden Stellenausschreibungen weitere Personalkosteneinsparungen in Höhe von rd. 150.000,00 € erzielt (1 Stelle A 12 - besetzt mit A10 - für 1 Monat, 2 Stellen A12 für vorauss. 9 Monate nach PK-Tabelle Land ohne AK). In Höhe dieser Einsparungen sollen Externe mit der Prüfung von kommunalen Jahresabschlüssen beauftragt werden. Möglich wäre damit, die Prüfung von ca. 15 Jahresabschlüssen zu vergeben. Auf Basis voraussichtlicher Mehrkosten von 750,00 €/Tag (Differenz WP-Tagessatz ca. 1.200,00 € zu Tagessatz Revision derzeit 450,00 €) ergibt sich eine Kostenbelastung des Landkreises von rd. 150.000,00 €.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage:
Entwurf Neufassung Gebührensatzung Revision RTK